

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 103/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 103/02	Bekanntmachung der Kommission zur Aktualisierung der Liste der untersuchten Parteien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 88/97 über die Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll	2
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
2002/C 103/03	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)	5
2002/C 103/04	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe), veröffentlicht von der Europäischen Kommission	6
2002/C 103/05	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Kampf gegen Straffreiheit und Förderung einer internationalen Gerichtsbarkeit), veröffentlicht von der Europäischen Kommission	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 103/06	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und autochthoner Völker), veröffentlicht von der Europäischen Kommission	9
2002/C 103/07	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (GD EAC Nr. 04/02) — Gemeinsame Aktionen: Programme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend	10
2002/C 103/08	Sokrates-Programm — Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Verbreitungstätigkeiten	16
2002/C 103/09	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 103 E veröffentlichte Texte	21

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**29. April 2002**

(2002/C 103/01)

1 Euro	=	7,4335	Dänische Kronen
	=	9,24	Schwedische Kronen
	=	0,6186	Pfund Sterling
	=	0,9038	US-Dollar
	=	1,413	Kanadische Dollar
	=	115,69	Yen
	=	1,4637	Schweizer Franken
	=	7,5745	Norwegische Kronen
	=	84,72	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6689	Australische Dollar
	=	2,0122	Neuseeland-Dollar
	=	9,5814	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Bekanntmachung der Kommission zur Aktualisierung der Liste der untersuchten Parteien im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 88/97 über die Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll

(2002/C 103/02)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 ⁽¹⁾ wird die Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll genehmigt. Dieser Zoll wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates ⁽²⁾ eingeführt, mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ⁽³⁾ ausgeweitet und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 des Rates ⁽⁴⁾ aufrechterhalten. Anhang I zu der Verordnung (EG) Nr. 88/97 enthält eine Liste der Parteien, deren Untersuchung zwecks Genehmigung der Befreiung von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweiteten Antidumpingzoll noch nicht abgeschlossen ist.

Die betroffenen Parteien werden davon unterrichtet, dass weitere Befreiungsanträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 eingegangen sind und dass die Prüfung einiger Anträge noch nicht abgeschlossen ist. In der aktualisierten Liste der Parteien, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, in Anhang I ist angegeben, ab welchem Zeitpunkt die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls aufgrund dieser Anträge ausgesetzt wurde.

—

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 39.

ANHANG I

Parteien, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist

Name	Anschrift	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC-Zusatzcode
Cicli Adriatica SRL Uninominale	Via Toscana, 13 I-61100 Pesaro	Italien	Artikel 5	14.10.1999	A088
SBB SRL	Via Cuneo, 121/A I-12020 Cervasca (CN)	Italien	Artikel 5	25.2.2000	A164
F.lli Zanoni SRL	Via Castiglioni, 27 I-20010 Arluno (MI)	Italien	Artikel 5	7.3.2000	A162
Bicicletas Monty, SA	Poligono El Pla, 106 E-08980 Sant Feliu de Llobregat	Spanien	Artikel 5	10.3.2000	A165
Cicli Douglas di Battistello Albano & C. SNC	Via Copernico, 3 I-35028 Piove di Sacco (PD)	Italien	Artikel 5	4.5.2000	A169
Cycles Eddie Koepler SARL	ZI No 2 de Rouvignies Rue Louis Dacquin	Frankreich	Artikel 5	15.6.2000	A177
Kynast GmbH	Artlandstraße 55 D-49610 Quakenbrück	Deutschland	Artikel 5	1.11.2000	A284
GTA-my bicycle SAS di Ardillica Gilberto, Gian Maria & C.	Viale Stazione, 55 I-35029 Pontelongo (PD)	Italien	Artikel 5	5.12.2000	A221
Fabrica Biciclette Trubbiani & C. SNC di Trubbiani Ferdinando, Balducci Franco, Feliziani Amintore e Ruani Pietro	Via Arno, 1 I-62010 Treia (MC)	Italien	Artikel 5	3.1.2001	A232
Ottobici SRL	Z.I. Località Terzerie I-84053 Cicerale (SA)	Italien	Artikel 5	5.1.2001	A243
Cobran di Perrino Agostino & C. SNC	Via della Zingarina, 6 I-47037 Rimini (RN)	Italien	Artikel 5	11.1.2001	A246
AT Zweirad GmbH	Boschstraße 18 D-48341 Altenberge	Deutschland	Artikel 5	15.1.2001	A247
VILAR — Indústrias Metalúrgicas, SA	Rua Central do Ribeiro, 512 P-4745-094 Alvarelhos — Trofa	Portugal	Artikel 5	5.2.2001	A248
FARAM SRL	Zona Ind — Traversa Via della Meccanica I-02010 S. Rufina di Cittaducale (RI)	Italien	Artikel 5	22.2.2001	A249
Shock Blaze SRL	Via Mezzomonte, 7 — Loc. Cornadella I-33077 Sacile (PN)	Italien	Artikel 5	5.3.2001	A250
Love Bike SRL	Borgata Ercole, 12 I-12020 Roccabruna (CN)	Italien	Artikel 5	8.3.2001	A251
Family Bike SRL	Via Serenissima, 6 I-36075 Montebelluna Maggiora (VI)	Italien	Artikel 5	15.3.2001	A254

Name	Anschrift	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC-Zusatzcode
Paul Lange & Co.	Hofener Straße 114 D-70372 Stuttgart	Deutschland	Artikel 5	27.4.2001	A288
SPDAD Lda	Rua do Pinhal, lote 9-12 P-4470 Maia	Portugal	Artikel 5	22.5.2001	A320
Cicli Lombardo di Gaspare Lombardo & C. SNC	Via Roma, 233 I-91012 Buseto Palizzolo (TP)	Italien	Artikel 5	23.5.2001	A271
Diamant Fahrradwerke GmbH	Schönaicher Straße 1 D-09232 Hartmannsdorf	Deutschland	Artikel 5	1.9.2001	A346
Dutch Bicycle Group BV	Adriaen Banckertstraat 7 3115 JF Schiedam	Niederlande	Artikel 5	1.9.2001	A287
Forza A/S	Industrivej 20 DK-5750 Ringe	Dänemark	Artikel 5	11.9.2001	A289
Rex Industri AB	Box 303 S-30 108 Halmstad	Schweden	Artikel 5	1.11.2001	A311
Cicli Casadei SRL	Via dei Mestieri, 24 I-44020 S. Giuseppe di Commacchio	Italien	Artikel 5	1.1.2002	A326
Dino Bikes SpA	Via Cuneo, 11 I-12011 Borgo San Dalmazzo	Italien	Artikel 5	1.1.2002	A327
Teikotec Bike-Trading GmbH	Robert-Bosch-Straße 6 D-56727 Mayen	Deutschland	Artikel 5	1.1.2002	A328
Shivati Bicycles BV	Straelseweg 27a 5911 CL Venlo	Niederlande	Artikel 5	2.1.2002	A321
Checker Pig GmbH	Mönkestraße 37 D-97980 Bad Mergentheim	Deutschland	Artikel 5	9.1.2002	A322
United Bicycles Assembly NV	Oude Bunders 2030 B-3630 Maasmechelen	Belgien	Artikel 5	15.2.2002	A347
Officine Meccaniche Leri SNC di Giovanni & Rosina Rinaldi	Borgata Ercole 12 I-12020 Roccabruna	Italien	Artikel 5	25.2.2002	A348
Pro-Fit Sportprodukte GmbH	Biaser Straße 29 D-39261 Zerbst	Deutschland	Artikel 5	1.3.2002	A349
Biciclasse CS SRL	Via Roma, 4 I-84020 Oliveto Citra (SA)	Italien	Artikel 5	1.3.2002	A359
Gatsoulis	8 Thessalonikis Str. N. Philadelfia 143-42 Athens	Griechenland	Artikel 5	4.3.2002	A350
Faema Cicli Picc.Soc.Coop. ARL	Via Nicosia 6 I-93017 San Cataldo	Italien	Artikel 5	13.3.2002	A358
GFM Bike di Ingarao Franco	Via Circonvallazione, 32 I-94011 Agira (EN)	Italien	Artikel 5	18.3.2002	A360

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(2002/C 103/03)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

23. April 2002

Verordnung (EG) Nr./ Beschluss vom	Los	Maßnahme Nr.	Begünstigter/ Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Zuschlagspreis EUR/t
605/2002	A	192/01	WFP/Nordkorea	SUB	600	DEB	LIMAKO SUIKER BV — BREDA (NL)	354,95
606/2002	A	191/01	WFP/Nordkorea	HCOLZ	2 000	DEB	ALFRED C. TÖPFER INT. GMBH — HAMBURG (D)	697,60
	B	193/01	WFP/Angola	HCOLZ	1 500	DEB	MUTUAL AID ADM. SERVICES NV — ANTWERPEN (B)	791,00
	C	196/01	WFP/Somalia	HCOLZ	500	EMB	AOH ALGEMENE OLIEHANDEL BV — UTRECHT (NL)	675,00
	D	193/00	EuronAid/ Burkina Faso	HCOLZ	45	EMB	AOR NV — ANTWERPEN (B)	683,00

BLT:	Weichweizen	FABA:	Puffbohnen (<i>Vicia faba major</i>)	WSB:	Mischung aus Weizen und Soja
DUR:	Hartweizen	FEQ:	Pferdebohnen (<i>Vicia faba equina</i>)	Lsub1:	Säuglingsanfangsnahrung
ORG:	Gerste	PISUM:	Spalterbsen	Lsub2:	Folgenahrung
MAI:	Mais	SUB:	Weißzucker	LHE:	Milch mit hohem Energiewert
SEG:	Roggen	HCOLZ:	Rapsöl	AC:	Mischlebensmittel
SOR:	Sorghum	HTOUR:	Sonnenblumenöl	PAL:	Teigwaren
CBR/M/L:	Geschliffener rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis	HOLI:	Olivensöl	SAR:	Sardinenkonserven
RPR/M/L:	Rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis, parboiled	HMAI:	Maisöl	CM:	Makrelkonserven
BRI:	Bruchreis	HSOJA:	Sojaöl	CB:	<i>Corned beef</i>
FBLT:	Weichweizenmehl	LEP:	Magermilchpulver	BPJ:	Rindfleischkonserven
FMAI:	Maismehl	LEPv:	Mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver	PFB:	Rinderleberpaste
FSEG:	Roggenmehl	LDEP:	Halbentrahmtes Milchpulver	CP:	Schweinefleischkonserven
SDUR:	Hartweizengrieß	LENP:	Vollmilchpulver	PPF:	Schweineleberpastete
SMAI:	Maisgrieß	B:	Butter	CV:	Geflügelfleischkonserven
FHAF:	Haferflocken	BO:	Butteroil	DEST:	Frei Bestimmungsort
CT:	Tomatenmark	FETA:	Feta-Käse	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
PT:	Tomatenpulver	FROF:	Schmelzkäse	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
COR:	Korinthen	BABYF:	Beikost-Erzeugnis auf der Basis von Getreide	EMB:	Frei Verschiffungshafen
		BISC:	Kekse	EXW:	Ab Werk

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe), veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2002/C 103/04)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/113820/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Hauptziel der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) ⁽¹⁾, die auf Initiative des Europäischen Parlaments 1994 ins Leben gerufen wurde, ist die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Konfliktverhütung in Drittstaaten ⁽²⁾ durch die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Ein Bericht über die zwischen 1996 und 1999 im Rahmen der EIDHR finanzierten Projekte ist auf folgender Website zu finden:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/ddh/documents_en.htm

3. Tätigkeitsfelder, geografisches Zielgebiet, Projektdauer

a) Im Mai 2001 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung ⁽³⁾ über die Rolle der EU bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern. Darin legte die Kommission Schwerpunktbereiche fest, für die 2002 vier Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen werden:

- Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe;
- i) Verhinderung von Folter und ii) Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern;
- Kampf gegen Straffreiheit und Förderung einer internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere durch Unterstützung der Arbeit der internationalen Gerichte sowie durch Gründung und Funktionsfähigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs;
- i) Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (durch Umsetzung von Teilen des auf der UN-Konferenz gegen Rassismus 2001 beschlossenen Aktionsplans) und ii) Bekämpfung der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und autochthoner Völker.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Unterstützung zur Abschaffung der Todesstrafe.

b) Geografisches Zielgebiet: Die Maßnahmen müssen in Ländern durchgeführt werden, in denen die Todesstrafe noch gilt, auf regionaler Ebene (zumindest zwei Länder in der gleichen geografischen Region) sowie weltweit.

c) Maximale Projektdauer: 36 Monate.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Ziffer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

4. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht ein Richtbetrag von insgesamt 7 Mio. EUR zur Verfügung.

5. Zuschussobergrenzen und -untergrenzen

- a) Mindestzuschuss je Projekt: 300 000 EUR;
- b) maximaler Zuschuss je Projekt: 1 500 000 EUR;
- c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 80 %;
- d) Mindestanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 50 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

23.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Vorschläge einreichen?

Die Antragsteller sind Einrichtungen ohne Erwerbszweck, Nichtregierungsorganisationen ⁽⁴⁾ und Hochschuleinrichtungen, die im Regelfall ihren Hauptsitz in der Europäischen Union oder in einem Empfängerland haben.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

November 2002.

9. Vergabekriterien

Siehe Abschnitt 2.3 in dem unter Ziffer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

⁽¹⁾ Die EIDHR beruht auf den Verordnungen (EG) Nr. 975/1999 und (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

⁽²⁾ Länder außerhalb der Europäischen Union.

⁽³⁾ KOM(2001) 252 endg.

⁽⁴⁾ Keine subnationalen, nationalen oder internationalen Regierungsorganisationen oder Institutionen, die von solchen Organisationen kontrolliert werden. Ob bei einer Antrag stellenden Institution davon auszugehen ist, dass sie tatsächlich von einer solchen Organisation kontrolliert wird, hängt davon ab, inwieweit die Antrag stellende Institution nachweisen kann, dass sie in Bezug auf Entscheidungsfindung, Finanzkontrolle und Personalpolitik (einschließlich der Ernennung der Mitglieder des entsprechenden Aufsichtsgremiums) vom Staat unabhängig ist.

10. Antragsformular und erforderliche Angaben

Anträge sind unter Verwendung des **Standardformulars** einzureichen, das dem „Leitfaden für Antragsteller“ (siehe Ziffer 12) beigelegt ist und dessen Format und Anweisungen strikt einzuhalten sind. Der Antragsteller muss für jeden Antrag **das unterzeichnete Original, drei Kopien sowie eine Fassung in elektronischer Form (3 1/2"-Diskette) einreichen.**

11. Antragsfrist

Montag, 29. Juli 2002. 16.00 MEZ.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist bei der Europäischen Kommission eingehen, werden nicht berücksichtigt.

12. Ausführliche Informationen

Weitere Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem „Leitfaden für Antragsteller“ zu entnehmen, der zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der EuropeAid-Website veröffentlicht wird:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

Fragen zu dieser Aufforderung sollten per E-Mail unter Angabe der Aufforderungskennnummer (siehe Ziffer 1) an folgende Adresse gerichtet werden:

EuropeAid-ADP@cec.eu.int

Es wird allen Antragstellern empfohlen, die genannte Website während der Einreichungsfrist regelmäßig zu besuchen, weil die Kommission dort häufig gestellte Fragen und deren Antworten veröffentlicht.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Kampf gegen Straffreiheit und Förderung einer internationalen Gerichtsbarkeit), veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2002/C 103/05)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/113821/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Hauptziel der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) ⁽¹⁾ die auf Initiative des Europäischen Parlaments 1994 ins Leben gerufen wurde, ist die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Konfliktverhütung in Drittstaaten ⁽²⁾ durch die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Ein Bericht über die zwischen 1996 und 1999 im Rahmen der EIDHR finanzierten Projekte ist auf folgender Website zu finden:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/ddh/documents_en.htm

⁽¹⁾ Die EIDHR beruht auf den Verordnungen (EG) Nr. 975/1999 und (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 120 vom 8.5.1999).

⁽²⁾ Länder außerhalb der Europäischen Union.

3. Tätigkeitsfelder, geografisches Zielgebiet, Projektdauer

a) Im Mai 2001 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung ⁽³⁾ über die Rolle der EU bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern. Darin legte die Kommission Schwerpunktbereiche fest, für die 2002 vier Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen werden:

— Unterstützung für die Abschaffung der Todesstrafe;

— i) Verhinderung von Folter und ii) Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern;

— Kampf gegen Straffreiheit und Förderung einer internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere durch Unterstützung der Arbeit der internationalen Gerichte sowie durch Gründung und Funktionsfähigkeit eines internationalen Strafgerichtshofs;

⁽³⁾ KOM(2001) 252 endg.

- i) Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (durch Umsetzung von Teilen des auf der UN-Konferenz gegen Rassismus 2001 beschlossenen Aktionsplans) und ii) Bekämpfung der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und autochthoner Völker.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschläge betrifft die Förderung einer internationalen Gerichtsbarkeit.

- b) Geografisches Zielgebiet: Maßnahmen können in (oder für) folgende Länder durchgeführt werden: a) Ruanda, b) Länder des ehemaligen Jugoslawiens, c) Länder, die das Abkommen über den Internationalen Gerichtshof noch nicht ratifiziert haben bzw. in denen keine nationale Gesetzgebung zu dessen Einrichtung existiert, d) in zumindest zwei oder mehreren Ländern derselben geografischen Region.

- c) Maximale Projektdauer: 36 Monate.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Ziffer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

4. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht ein Richtbetrag von insgesamt 6 Mio. EUR zur Verfügung.

5. Zuschussobergrenzen und -untergrenzen

- a) Mindestzuschuss je Projekt: 300 000 EUR;
- b) maximaler Zuschuss je Projekt: 1 500 000 EUR;
- c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 80 %;
- d) Mindestanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 50 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

20.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Vorschläge einreichen?

Die Antragsteller sind Einrichtungen ohne Erwerbszweck, Nichtregierungsorganisationen⁽¹⁾ und Hochschulinrichtungen, die im Regelfall ihren Hauptsitz in der Europäischen Union oder in einem Empfängerland haben.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

November 2002.

9. Vergabekriterien

Siehe Abschnitt 2.3 in dem unter Ziffer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

10. Antragsformular und erforderliche Angaben

Anträge sind unter Verwendung des **Standardformulars** einzureichen, das dem „Leitfaden für Antragsteller“ (siehe Ziffer 12) beigefügt ist und dessen Format und Anweisungen strikt einzuhalten sind. Der Antragsteller muss für jeden Antrag **das unterzeichnete Original, drei Kopien sowie eine Fassung in elektronischer Form (3½"-Diskette) einreichen**.

11. Antragsfrist

Montag, 29. Juli 2002, 16.00 MEZ.

Anträge, die nach diesem Termin bei der Europäischen Kommission eingehen, werden nicht berücksichtigt.

12. Ausführliche Informationen

Weitere Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem „Leitfaden für Antragsteller“ zu entnehmen, der zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der EuropeAid-Website veröffentlicht wird: http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

Fragen zu dieser Aufforderung sollten per E-Mail unter Angabe der Aufforderungskennnummer (siehe Ziffer 1) an folgende Adresse gerichtet werden: EuropeAid-PIJ@cec.eu.int

Es wird allen Antragstellern empfohlen, die genannte Website während der Einreichungsfrist regelmäßig zu besuchen, weil die Kommission dort häufig gestellte Fragen und deren Antworten veröffentlicht.

⁽¹⁾ Keine subnationalen, nationalen oder internationalen Regierungsorganisationen oder Institutionen, die von solchen Organisationen kontrolliert werden. Ob bei einer Antrag stellenden Institution davon auszugehen ist, dass sie tatsächlich von einer solchen Organisation kontrolliert wird, hängt davon ab, inwieweit die Antrag stellende Institution nachweisen kann, dass sie in Bezug auf Entscheidungsfindung, Finanzkontrolle und Personalpolitik (einschließlich der Ernennung der Mitglieder des entsprechenden Aufsichtsgremiums) vom Staat unabhängig ist.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und autochthoner Völker), veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2002/C 103/06)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/113822/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Hauptziel der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) ⁽¹⁾, die auf Initiative des Europäischen Parlaments 1994 ins Leben gerufen wurde, ist die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Konfliktverhütung in Drittstaaten ⁽²⁾ durch die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Ein Bericht über die zwischen 1996 und 1999 im Rahmen der EIDHR finanzierten Projekte ist auf folgender Website zu finden:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/ddh/documents_en.htm

3. Tätigkeitsfelder, geografisches Zielgebiet, Projektdauer

a) Im Mai 2001 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung ⁽³⁾ über die Rolle der EU bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern. Darin legte die Kommission Schwerpunktbereiche fest, für die 2002 vier Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erfolgen werden:

- Unterstützung zur Abschaffung der Todesstrafe;
- i) Verhinderung von Folter und ii) Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern;
- Kampf gegen Straffreiheit und Förderung einer internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere durch Unterstützung der Arbeit der internationalen Gerichte sowie der Gründung und Funktionsfähigkeit eines Internationalen Strafgerichtshofs;
- i) Bekämpfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit (durch Umsetzung von Teilen des auf der UN-Konferenz gegen Rassismus 2001 beschlossenen Aktionsplans) und ii) Bekämpfung der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und autochthoner Völker.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Bekämpfung von Rassismus und Ausländer-

feindlichkeit sowie der Diskriminierung ethnischer Minderheiten und autochthoner Völker.

b) Aktivitäten können überall stattfinden, auch auf regionaler Ebene (d. h. zwei oder mehrere Länder derselben geografischen Region), aber alle begünstigten Zielgruppen müssen sich in Drittländern befinden (d. h. außerhalb der EU).

c) Maximale Projektdauer: 36 Monate.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Ziffer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

4. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht ein Richtbetrag von insgesamt 26 Mio. EUR zur Verfügung.

5. Zuschussobergrenzen und -untergrenzen

- a) Mindestzuschuss je Projekt: 300 000 EUR;
- b) maximaler Zuschuss je Projekt: 1 500 000 EUR;
- c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 80 %;
- d) Mindestanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 50 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

86.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Vorschläge einreichen?

Die Antragsteller sind Einrichtungen ohne Erwerbszweck, Nichtregierungsorganisationen ⁽⁴⁾ und Hochschuleinrichtungen, die im Regelfall ihren Hauptsitz in der Europäischen Union oder in einem Empfängerland haben.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

November 2002.

⁽¹⁾ Die EIDHR beruht auf den Verordnungen (EG) Nr. 975/1999 und (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 (ABl. L 120 vom 8.5.1999).

⁽²⁾ Länder außerhalb der Europäischen Union.

⁽³⁾ KOM(2001) 252 endg.

⁽⁴⁾ Keine subnationalen, nationalen oder internationalen Regierungsorganisationen oder Institutionen, die von solchen Organisationen kontrolliert werden. Ob bei einer Antrag stellenden Institution davon auszugehen ist, dass sie tatsächlich von einer solchen Organisation kontrolliert wird, hängt davon ab, inwieweit die Antrag stellende Institution nachweisen kann, dass sie in Bezug auf Entscheidungsfindung, Finanzkontrolle und Personalpolitik (einschl. der Ernennung der Mitglieder des entsprechenden Aufsichtsgremiums) vom Staat unabhängig ist.

9. Vergabekriterien

Siehe Abschnitt 2.3 in dem unter Ziffer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

10. Antragsformular und erforderliche Angaben

Anträge sind unter Verwendung des **Standardformulars** einzureichen, das dem „Leitfaden für Antragsteller“ (siehe Ziffer 12) beigefügt ist und dessen Format und Anweisungen strikt einzuhalten sind. Der Antragsteller muss für jeden Antrag **das unterzeichnete Original, drei Kopien sowie eine Fassung in elektronischer Form (3½"-Diskette) einreichen.**

11. Antragsfrist

Montag, 29. Juli 2002, 16.00 MEZ.

Anträge, die nach diesem Termin bei der Europäischen Kommission eingehen, werden nicht berücksichtigt.

12. Ausführliche Informationen

Weitere Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem „Leitfaden für Antragsteller“ zu entnehmen, der zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der EuropeAid-Website veröffentlicht wird:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

Fragen zu dieser Aufforderung sollten per E-Mail unter Angabe der Aufforderungskennnummer (siehe Ziffer 1) an folgende Adresse gerichtet werden:

EuropeAid-REXM@cec.eu.int

Es wird allen Antragstellern empfohlen, die genannte Website während der Einreichungsfrist regelmäßig zu besuchen, weil die Kommission dort häufig gestellte Fragen und deren Antworten veröffentlicht.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN (GD EAC Nr. 04/02)

Gemeinsame Aktionen: Programme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend

(2002/C 103/07)

1. HINTERGRUND

Bei den gemeinsamen Aktionen handelt es sich um eine Möglichkeit, gemeinsame Projekte zugunsten neuer Synergien durchzuführen, die durch die Beschlüsse zur Einrichtung der Programme Sokrates (allgemeine Bildung), Leonardo da Vinci (berufliche Bildung) und Jugend⁽¹⁾ geboten wird.

Ganz allgemein zielen die gemeinsamen Aktionen darauf ab, ein Europa des Wissens⁽²⁾ zu fördern, und befassen sich mit Themen, die nicht ausschließlich unter einen der Bereiche allgemeine Bildung, berufliche Bildung oder Jugend fallen. Sie begünstigen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren verschiedener Sektoren und Wissensgebiete.

2. ZIELE

Im Hinblick auf das generelle Ziel, ein Europa des Wissens zu fördern, soll im Rahmen der gemeinsamen Aktionen die Entwicklung innovativer Ansätze zur Analyse und Lösung von

transversalen Problemen oder von Problemen, die mehreren Bereichen gemeinsam sind, gefördert werden. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Sektoren und auf unterschiedlichen Ebenen,
- transnationale Vernetzung verschiedener Arten von Akteuren,
- Beseitigung von Hindernissen zwischen unterschiedlichen Interventionsarten.

Die gemeinsamen Aktionen müssen gegenüber den Einzelmaßnahmen der Programme einen zusätzlichen Nutzen erbringen. Der zusätzliche Nutzen besteht hauptsächlich darin, den Zielgruppen der einzelnen Programme zu ermöglichen, an Aktionen teilzunehmen, von denen sie im Rahmen der Einzelprogramme ausgeschlossen wären, und ihre Mittel, ihr Umfeld und ihre Ideen als Beitrag zu einem gemeinsamen Ziel beizusteuern. Per definitionem muss eine gemeinsame Aktion multidisziplinär gestaltet sein. Die Interessen der unterschiedlichen Bereiche müssen ausgewogen berücksichtigt werden.

Die möglichen Projektträger der gemeinsamen Aktionen werden aufgefordert, sich untereinander zu vernetzen. Gegebenenfalls kann die Generaldirektion Bildung und Kultur die Antragsteller auffordern, ihre Vorschläge zusammenzulegen und somit die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Dimensionen eines einzigen Themas zu nutzen.

⁽¹⁾ Programm Sokrates: Artikel 6 des Beschlusses 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 28 vom 3.2.2000), Programm Leonardo da Vinci: Artikel 6 des Beschlusses 99/382/EG des Rates (ABl. L 146 vom 11.6.1999), Programm Jugend: Artikel 6 des Beschlusses 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 117 vom 18.5.2000).

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission „Für ein Europa des Wissens“, KOM(97) 563 endg. vom 12.11.1997.

3. VERFÜGBARES BUDGET

Das für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbare Budget beläuft sich auf 3,4 Mio. EUR. Mit diesen Mitteln beabsichtigt die Generaldirektion „Bildung und Kultur“ eine **begrenzte Anzahl** von Pilotprojekten zu fördern, die am 1. November 2002 anlaufen.

4. THEMEN DER VORLIEGENDEN AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Drei Themen sind Gegenstand dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Diese Themen entsprechen den gemeinsamen Zielen der drei Programme Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend und fördern gleichzeitig die politischen Initiativen der Europäischen Union im Bereich Europa des Wissens, wie sie in folgenden Dokumenten dargelegt werden:

- Mitteilung der Kommission: „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“⁽¹⁾,
- Zielsetzungen für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung⁽²⁾,
- Weißbuch der Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“⁽³⁾.

Die vorgeschlagenen Themen ermöglichen die praktische Erprobung der neuen Konzepte und die Zusammenarbeit der Akteure aus den unterschiedlichen Bereichen (Vernetzung).

4.1 Thema 1: Soziale Eingliederung der Zielgruppen

Sachverhalt

Gemäß der Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ orientiert sich dieses Thema an dem Konzept der Annäherung des Bildungsangebots an die Lernenden. Zudem trägt es bei zur Umsetzung des Weißbuchs Jugend, das die soziale Eingliederung zu einem Handlungsschwerpunkt ernannt.

Ziel

Im Rahmen dieses Themas sollen vorrangige Zielgruppen ermittelt und ein Maßnahmenpaket zu deren Gunsten entwickelt werden, wozu alle Akteure aus dem Bereich allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur mobilisiert werden sollen. Das Ziel ist es, auf lokaler Ebene eine begrenzte Anzahl innovativer Projekte durchzuführen, die sich auf einen multidisziplinären Ansatz stützen. Zwischen allen Beteiligten muss eine Partnerschaft aufgebaut werden, damit in die allgemeine und berufliche Bildung der Zielgruppen investiert und eine aktive Staatsbürgerschaft gefördert wird. Die Entwicklung von Grundkenntnissen und das Erlernen von Fremdsprachen werden als vorrangige Ziele eingestuft.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“, KOM(2001) 678 vom 21. November 2001.

⁽²⁾ Bericht des Rates, Dok. 5680/01 EDUC 18.

⁽³⁾ Weißbuch der Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“, KOM(2001) 681 vom 21. November 2001.

Inhalt der Vorschläge und erwartete Ergebnisse

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zielt ab auf die Förderung der sozialen Eingliederung von 2 bis 3 eindeutig bestimmten vorrangigen Zielgruppen. Diese Zielgruppen werden entweder nach ihren soziologischen Merkmalen bestimmt, wobei es sich z. B. um junge Menschen in Problemsituationen, Minderheiten, Zuwanderer, Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene usw. handeln kann, oder nach ihren geografischen Eigenheiten, z. B. nach Landbevölkerung, Menschen in Grenzgebieten, Industriebereichen, Städten, Inselbevölkerung usw. Für diese Zielgruppen wird eine Partnerschaft zwischen allen betroffenen Verantwortlichen aufgebaut, also z. B. Schulen, Bildungseinrichtungen, Lehrpersonen, Eltern, Vereinen, Nichtregierungsorganisationen, örtlichen und regionalen Behörden, Sozialarbeitern, Berufsverbänden, Unternehmen, Forschungszentren und Kultureinrichtungen. Der Beitrag der Kultur als Mittel der Bildung und sozialen Eingliederung ist in die Überlegungen einzubeziehen. Das Konzept muss zielgerichtet und multidisziplinär gestaltet sein. Bei der Behandlung des Themas wird der Akzent auf die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und auf Gewaltprobleme gelegt. Die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien wird bei der Planung der Kooperationsmethoden intensiv gefördert und die Antragsteller können in diesem Zusammenhang die verschiedenen Aktionen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen hinzuziehen, die im Rahmen der Initiative e-Learning⁽⁴⁾ organisiert werden.

Budget

Vorgesehen ist die Förderung einer begrenzten Anzahl von Projekten mit einem Beitrag von höchstens 200 000 EUR pro Projekt.

Potenzielle Projektträger

Als Projektträger kommen transnationale Partnerschaften von Organisationen mit Erfahrung im Bereich der sozialen Eingliederung in Betracht. Die Partnerschaften müssen auch in der Lage sein, intensiv auf die ermittelte Zielgruppe einzuwirken. Zudem müssen sie die oben dargelegte gezielte und multidisziplinäre Tätigkeit ausführen können.

4.2 Thema 2: Aktives Staatsbürgerverhalten junger Menschen

Sachverhalt

Aktives Staatsbürgerverhalten ist eines der Hauptthemen des Weißbuchs der Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“⁽⁵⁾. Nach Aussage des Weißbuchs können sich die aktive Staatsbürgerschaft und die Mitwirkung der jungen Menschen vor allem auf lokaler Ebene entwickeln. Die Förderung der aktiven Staatsbürgerschaft ist auch Teil des Bildungs- und Ausbildungsprozesses, wie er in dem Bericht über die „konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“⁽⁶⁾ dargelegt wird.

⁽⁴⁾ Web-Sites: <http://europa.eu.int/comm/education/elearning/index.html>
— Die Antragsteller können auch den regelmäßig erscheinenden elektronischen Newsletter konsultieren <http://europa.eu.int/comm/education/elearning/what.htm>

⁽⁵⁾ Weißbuch der Kommission „Neuer Schwung für die Jugend Europas“, KOM(2001) 681 vom 21. November 2001.

⁽⁶⁾ Bericht des Rates, Dok. 5680/01 EDUC 18.

Ziel

Der Grundgedanke ist, die Möglichkeiten, die die allgemeine und berufliche Bildung und Jugendpolitik bieten, im Sinne der Entwicklung aktiven Staatsbürgerverhaltens zu vereinen — genauer gesagt der Entwicklung der Mitwirkung, der Information, des Freiwilligendienstes von Jugendlichen und des interkulturellen Lernens.

Es geht darum, eine begrenzte Anzahl innovativer Projekte auf lokaler Ebene aufzubauen, die auf einem multidisziplinären Konzept beruhen und auf das Thema Staatsbürgerschaft ausgerichtet sein müssen.

Inhalt der Vorschläge und erwartete Ergebnisse

Das Thema zielt darauf ab, auf lokaler Ebene Maßnahmen zu entwickeln, die das aktive Staatsbürgerverhalten junger Menschen fördern, wobei Erfahrungen mit anderen örtlichen Stellen in anderen Ländern ausgetauscht werden sollen. Die Partnerschaft auf lokaler Ebene muss verschiedene Bereiche (allgemeine und berufliche Bildung, Zivilgesellschaft, kulturelle Aktivitäten) und mehrere Akteure (Schulen, örtliche Behörden, Vereine, Eltern, Kulturvereinigungen usw.) einbeziehen. Die Projekte müssen die Entwicklung folgender Dimensionen ermöglichen:

— *Beteiligung junger Menschen an für sie relevanten Entscheidungen:*

Es geht darum, junge Menschen in die für sie relevanten Entscheidungen einzubeziehen, sowohl auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene als auch im größeren Rahmen des europäischen Aufbauwerks. Die Teilhabe beschränkt sich nicht auf die Mechanismen der repräsentativen Demokratie, sondern kann auch neue Mitwirkungsformen umfassen.

— *Information der jungen Menschen und der Personen, die mit Jugendlichen in Kontakt stehen:*

Information ist eine wichtige Voraussetzung für Mitwirkung. Das Ziel in diesem Zusammenhang besteht darin, den Jugendlichen in ihrer Sprache die Maßnahmen zu erläutern, die sie betreffen, und dies auf unterschiedlichen Ebenen, unter anderem auf europäischer Ebene.

— *Erziehung zu aktivem Bürgerverhalten:*

Das nicht formale Lernen soll auf gesellschaftliche Fragen erweitert werden, wobei der Schwerpunkt auf der im Aufbau befindlichen europäischen Gesellschaft liegen soll.

— *Freiwilligendienst auf lokaler Ebene:*

Der Freiwilligendienst könnte den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, eine Erfahrung von sozialer Mitwirkung sowie eine Bildungserfahrung zu erleben. Gleichzeitig könnte er als Faktor der sozialen Eingliederung dienen und sehr konkret zur Bekämpfung von Vorurteilen beitragen.

— *Das interkulturelle Lernen und die europäische Staatsbürgerschaft:*

Es geht darum, eine Verbindung herzustellen zwischen interkulturellem Lernen und Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einerseits und dem Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Europa, das auf den gemeinsamen Werten der Solidarität, der Gleichberechtigung und der kulturellen Vielfalt beruht, andererseits.

Mobilitätsmaßnahmen könnten die zu diesem Thema geplanten Maßnahmen ergänzen.

Budget

Vorgesehen ist die Förderung einer begrenzten Anzahl von Projekten mit einem Beitrag von höchstens 200 000 EUR pro Projekt.

Potenzielle Projektträger

In Betracht kommen transnationale Partnerschaften von Organisationen mit Erfahrung im Bereich des aktiven Staatsbürgerverhaltens und der Mitwirkung junger Menschen. Zudem müssen die Organisationen die oben dargelegte gezielte und multidisziplinäre Tätigkeit ausführen können.

4.3 Thema 3: Lokale Beratungsnetze**Sachverhalt**

Die Konsultation im Rahmen der Mitteilung „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ hat den Bedarf an kohärenten, integrativen, flexiblen und für den Bürger transparenten Beratungssystemen gezeigt und die Empfehlung hervorgebracht, Dienstleistungsnetze über die bestehenden Grenzen hinaus aufzubauen. Davon ausgehend müssen die Schaffung lokaler Beratungsstrukturen sowie die Entwicklung flankierender Instrumente gefördert werden.

Ziel

Es geht darum, eine begrenzte Zahl lokaler Beratungsprojekte einzurichten und dabei alle Akteure vor Ort einzubeziehen, die den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur zuzuordnen sind. Zusätzlich und parallel dazu ist die Entwicklung von Instrumenten vorgesehen, die diese lokalen Projekte im Bereich Bildung und Auswertung unterstützen.

Inhalt der Vorschläge und erwartete Ergebnisse

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soll Projekte zur Entwicklung und Evaluierung lokaler Netze hervorbringen und dabei alle Akteure aus den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend einbeziehen. Das Ziel dieser lokalen Netze muss darin bestehen, koordinierte Informations- und Beratungsdienste für Jugendliche und Erwachsene bereitzustellen und dabei auf deren Fragen und Bedürfnisse einzugehen. Diese Netze müssen eine flexible Struktur aufweisen, um eine maximale Zahl von Jugendlichen und Erwachsenen bedienen zu können.

Die Realisierung der Projekte wird die Entwicklung vorbildlicher Methoden bei der Verwaltung der Netze ermöglichen, wenn unterstützende Maßnahmen wie Ausbildung, Beratung und Modellauswertung der Beratungsnetze geschaffen werden. Die Netze betreffen: Beratungsdienste, Bildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungsbeauftragte, Vereinigungen im Beratungsbereich, Schulen auf allen Ebenen, Einrichtungen für berufliche Bildung, Universitäten, Behörden, Sozialpartner, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, kulturelle Einrichtungen, Bibliotheken usw.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soll Projekte fördern, die der Schaffung von Netzen auf lokaler Ebene dienen, wie z. B. Bildungs- und Beratungsprogramme und Evaluierungsmethoden auf der Grundlage einer Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.

Zweitens sollen einige Projekte zur Schaffung lokaler Pilotnetze gefördert werden, die die Vernetzung verschiedener lokaler Netze auf europäischer Ebene vorbereiten sollen.

Budget

Gefördert wird eine begrenzte Anzahl von Maßnahmenprojekten mit einem Betrag von höchstens 250 000 EUR pro Projekt und einige lokale Projekte mit einem Höchstbetrag von 200 000 EUR pro Projekt.

Potenzielle Projektträger

Projektträger können transnationale Partnerschaften von Organisationen mit Erfahrung im Bereich Verwaltung lokaler Beratungsnetze sein. Die Partnerschaften müssen auch in der Lage sein, eine internationale Verbreitung ihrer Erfahrungen im Aufbau von Netzwerken zu gewährleisten. Sie müssen außerdem Einrichtungen umfassen, die vollkommen in der Lage sind, die oben erläuterte analytische Tätigkeit auszuführen.

5. WER KANN EINEN VORSCHLAG EINREICHEN?

Als Koordinator/Projektträger kommen Einrichtungen/Organisationen in Frage, die den Kriterien für die Förderfähigkeit (Ziffer 7.3) entsprechen und in den von dieser Aufforderung betroffenen Bereichen tätig sind, also allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur.

Die Vorschläge müssen der Kommission von einer einzigen Einrichtung/Organisation vorgelegt werden, die als Koordinator/Projektträger einer transnationalen Partnerschaft fungiert.

6. MAXIMALE LAUFZEIT DER PROJEKTE

Zwei Jahre.

7. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

Ausschließlich Vorschläge, die auf ordnungsgemäß ausgefüllten und binnen der vorgegebenen Fristen (vgl. Ziffer 10) eingereichten Formblättern eingehen, werden in Betracht gezogen.

In den Vorschlägen muss die Teilnahme von mindestens 4 der unter Ziffer 7.3 genannten Länder, darunter 2 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zugesichert werden. Die Teilnahme wird durch Teilnahmeschreiben der Partnerorganisationen bescheinigt.

7.3 Wer kann einen Antrag stellen?

Die als Koordinator/Projektträger auftretende Einrichtung und/oder sonstige Organisation muss Rechtspersonlichkeit haben.

Sowohl die als Koordinator/Projektträger auftretende Organisation als auch die Partnerorganisationen müssen in einem der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Island, Liechtenstein, Norwegen, Bulgarien, Zypern, Estland, Ungarn, Lettland, Malta, Polen, der Slowakischen Republik, Slowenien, Tschechien, Litauen oder Rumänien niedergelassen sein.

8. AUSWAHLKRITERIEN

Die Kommission gewährt Beihilfen nach Prüfung aller folgenden Kriterien:

Bereichsübergreifende Tätigkeit

Bewertung folgender Dimensionen:

- geplante bereichsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend;
- Berücksichtigung der kulturellen Dimension der vorgeschlagenen Aktion;
- Zielgruppe;
- Darlegung des zusätzlichen Nutzens eines bereichsübergreifenden Konzepts in Bezug auf die Ziele, die Arbeitsmethoden und die erwarteten Ergebnisse gegenüber „herkömmlichen“ Projekten, die den Programmen einzeln zugeordnet werden.

Innovativer Charakter

Bewertung der innovativen Aspekte, insbesondere bei:

- den vorgesehenen Methoden der Zusammenarbeit;
- Organisation und Inhalt der Maßnahmen sowie gegebenenfalls vorgeschlagene Methodik;
- Zusammensetzung der Partnerschaft für jedes teilnehmende Land.

Qualität der Partnerschaft

Bewertet werden:

- Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der Partnerschaft bei den behandelten Themen;

- Verständnis der spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts einer gemeinsamen Aktion;
- Fähigkeit der Partner, die geeigneten Akteure auf den einzelnen Ebenen der Projektabwicklung mit einzubeziehen.

Zusätzlicher Nutzen auf europäischer Ebene

Die erwarteten Ergebnisse werden aufgrund ihres Potenzials in folgenden Bereichen bewertet:

- experimentelle Durchführung auf europäischer Ebene;
- Übertragbarkeit der Ergebnisse;
- Förderung vorbildlicher Verfahren.

Verbreitung und Nutzung

- In diesem Zusammenhang legt die Kommission besonderen Wert auf die vorgesehenen Strategien und Mittel zur Verbreitung der Ergebnisse (Verfahren und Produkte) und insbesondere auf die Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Sie bewertet auch die Mechanismen zur Nutzbarmachung der Ergebnisse im Hinblick auf ihre Einbindung in die Systeme und Verfahren auf nationaler Ebene.

Organisatorische und finanzielle Aspekte der Vorschläge

Folgende Faktoren werden bewertet:

- Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Methoden hinsichtlich der Zielsetzung),
- Zeitplan,
- Ausgewogenheit der Arbeitsverteilung zwischen den Partnern,
- Abstimmung der Finanzmittel auf den Arbeitsplan,
- Beobachtungs- und Bewertungsmethodik,
- Fähigkeit zur technischen Begleitung und finanzielle Leistungsfähigkeit.

9. FINANZIERUNG

Die Gemeinschaftsbeihilfen sind ein Anreiz für die Durchführung einer Aktion, die ohne Unterstützung durch die Kommission nicht möglich gewesen wäre, und entsprechen daher dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzen den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder die nationalen, regionalen und lokalen Beihilfen, die anderweitig gewährt werden.

Zuschuss der Kommission

Der Zuschuss kann bis zu einem festgelegten Höchstbetrag (vgl. Ziffer 4) bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben abdecken. Nur Ausgaben, die ab dem 1. November 2002 getätigt werden, kommen in Betracht.

Der Zuschussantrag umfasst einen ausführlichen Haushaltsvorschlag (Modell im Anhang des unter Ziffer 10 genannten Formulars).

Zuschussfähige Ausgaben

Zuschussfähig sind ausschließlich die nachstehend genannten Kosten, sofern sie marktüblichen Preisen entsprechen, tatsächlich verbucht wurden und feststellbar und kontrollierbar sind. Es muss sich hierbei um direkte Kosten handeln, die zur Durchführung des Projektes entstehen:

- Kosten von Personal, das ausschließlich mit der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme beschäftigt ist;
- Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aktion (Sitzungen, europäische Begegnungen, Mobilitätsmaßnahmen usw.);
- Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;
- Kosten von Ausrüstungen (bei Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern wird lediglich der Abschreibungsbetrag berücksichtigt);
- Aufwendungen für Verbrauchsgüter und Lieferungen;
- Telekommunikationskosten;
- Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben in Höhe von maximal 5 % des Gesamtbetrags der förderfähigen direkten Kosten.

Nicht zuschussfähige Ausgaben

Ausgenommen sind Kosten von Dritten, die nicht von der bezuschussten Organisation getragen werden, Sachausgaben, Ausgaben für den Erwerb von Betriebsmitteln (außer in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags der erworbenen Gegenstände), Ausgaben, die nicht im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen der Aktion stehen (insbesondere Betriebskosten und/oder Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen), sowie offensichtlich unnötige oder überhöhte Ausgaben und allgemeine Kosten.

10. WIE KÖNNEN SIE SICH BEWERBEN?

Veröffentlichung

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und über die Web-Sites der Programme der Generaldirektion Bildung und Kultur unter folgender Adresse

http://europa.eu.int/comm/education/jointact_de.html

oder über die Web-Site des Büros für fachliche Unterstützung Sokrates, Leonardo und Jugend unter folgender Adresse verbreitet:

<http://www.socleoyouth.be>

Antragsformulare

Zuschussanträge müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereicht werden, das in allen 11 Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar ist. Bitte beachten Sie, dass nur maschinengeschriebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Formulare (in den 11 Amtssprachen der Europäischen Union) können über das Internet unter den folgenden zwei Adressen bezogen werden:

http://europa.eu.int/comm/education/jointact_de.html

<http://www.socleoyouth.be>

Schriftlich können sie unter folgender Anschrift angefordert werden:

Büro für fachliche Unterstützung
Sokrates, Leonardo und Jugend
T-61
B-1049 Brüssel.

Pro Antrag wird nur ein Formular zugeschickt.

Nachweis der Fähigkeit zur technischen und finanziellen Abwicklung

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- letzter Tätigkeitsbericht und/oder letzte Bilanz des Koordinators/Projektträgers;
- Lebenslauf der für das Projekt Verantwortlichen in den einzelnen Partnereinrichtungen.

Einreichung des Antrags auf Beihilfe

Der Antrag auf Beihilfe ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Er muss im Hinblick auf die unter Ziffer 7 und 8 genannten Kriterien vollständige und nachprüfbar Angaben enthalten. Alle Angaben, die der Antragsteller für notwendig erachtet, können auf einem getrennten Blatt hinzugefügt werden.

Zu beachten ist zudem, dass jeder Antragsteller den Unterlagen eine Ausfertigung der Satzung bzw. der Gründungsurkunde beifügen muss, sofern es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche oder halbstaatliche Einrichtung handelt. Das entsprechende Dokument ist in einer der 11 Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen.

Das Antragsformular muss ordnungsgemäß ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift versehen und zusammen mit einem offiziellen, förmlichen Begleitschreiben des Antragstellers eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis spätestens **30. Juni 2002** mit normaler Post oder per Einschreiben an die oben genannte Anschrift gesandt werden. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststem-

pels. Per Telefax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen folgende Angaben auf dem Umschlag vermerken:

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Gemeinsame Aktionen“

Büro für fachliche Unterstützung
Sokrates, Leonardo und Jugend
T-61
B-1049 Brüssel.

11. PRÜFUNG UND WEITERE BEHANDLUNG DER ANTRÄGE

Die Antragsteller erhalten binnen 10 Werktagen nach dem Eingang ihrer Vorschläge eine Empfangsbescheinigung.

Nur Anträge, die den Kriterien für die Förderfähigkeit entsprechen, kommen für eine mögliche Gewährung eines Zuschusses in Betracht. Bei nicht förderfähigen Anträgen werden dem Antragsteller die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitgeteilt.

Antragsteller, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden hiervon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden so rasch wie möglich bekannt gemacht, damit die Projekte möglichst bald anlaufen können. Die ausgewählten Anträge werden einem eingehenden finanziellen Genehmigungsverfahren unterzogen. Während dieses Verfahrens kann die Kommission weitere Auskünfte bei den für die vorgeschlagenen Aktionen Verantwortlichen anfordern.

Bei endgültiger Genehmigung durch die Kommission wird zwischen der Kommission und dem Beihilfeempfänger eine auf Euro lautende Finanzierungsvereinbarung geschlossen, in der die Bedingungen sowie die Zuschusshöhe festgelegt werden. Das Original dieser Vereinbarung ist unverzüglich zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden.

12. VORLAGE DES SCHLUSSBERICHTS UND DER ENDBRECHNUNG

Nach den Bestimmungen der Finanzvereinbarung müssen die Verantwortlichen der von der Europäischen Kommission genehmigten und bezuschussten Vorschläge einen Zwischenbericht nach 6 Monaten und einen Schlussbericht nach dem Ende des Projekts vorlegen. Diese Berichte, die vollständige Erläuterungen der Ergebnisse der Tätigkeiten liefern müssen, sind zu ergänzen durch alle Arten möglicherweise erstellter Publikationen (Broschüren, Lehrmaterial, Videokassetten, Multimedia, Zeitungsartikel usw.).

Aus der Endabrechnung, die dem Schlussbericht als Anhang beizufügen ist, müssen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hervorgehen. Der Bezuschusste muss über die entsprechende Aktion Buch führen und alle Nachweise im Original fünf Jahre ab dem Datum des Vertragssendes für Kontrollzwecke aufbewahren.

SOKRATES-PROGRAMM

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR VERBREITUNGSTÄTIGKEITEN

(2002/C 103/08)

1. ZIELE UND ALLGEMEINER KONTEXT DES AUFRUFS

Sokrates ist das Aktionsprogramm der Europäischen Union im Bereich der allgemeinen Bildung. Es soll einen Beitrag zur Erhöhung der Qualität und zur Stärkung der europäischen Dimension der Bildung leisten, indem es Zusammenarbeit und Mobilität zwischen den 30 Ländern fördert, die am Programm teilnehmen. Für einen uneingeschränkten Erfolg von Sokrates genügt es nicht, dass hochwertige Projekte von Akteuren des Bildungswesens konzipiert und von der Europäischen Kommission während ihrer Entwicklung und Implementierung unterstützt werden. Es ist gleichermaßen wesentlich, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse, die sich aus diesen Projekten ableiten lassen, den potenziell Interessierten und gegebenenfalls der breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Mit Blick darauf entwickelt die Kommission eine umfassende Strategie für die Verbreitung der Ergebnisse von Sokrates-Projekten. Sie soll in Form eines **Dreijahresplans für die Verbreitung**, der sich auf den Zeitraum 2001—2003 erstreckt, verwirklicht werden.

Der vorliegende Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist ein wichtiger Teil dieses Plans. Er soll die Akteure des Bildungswesens dazu ermutigen, sich aktiver und umfassender am Prozess eines Austauschs von Erfahrungen und vorbildlichen Lösungen in ganz Europa zu beteiligen. Indem der Aufruf auf die Ergebnisse und Errungenschaften der Projekte aufmerksam macht, die im Rahmen der verschiedenen Sokrates-„Aktionen“ unterstützt werden, will er außerdem die Außenwirkung des gesamten Sokrates-Programms in allen der 30 Teilnehmerländer erhöhen.

Mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, die speziell auf die Verbreitung und dabei auf das gesamte Sokrates-Programm gerichtet sind, soll der Aufruf die Verbreitungstätigkeiten ergänzen, die jedes einzelne Projekt, insbesondere innerhalb der beteiligten Einrichtungen und bei den Gruppen des Bildungswesens, mit denen die Projektpartner unmittelbar in Verbindung stehen, zu realisieren hat. Ebenso ergänzt er die verbreitungsbezogenen Initiativen, die im Laufe der Jahre im Rahmen bestimmter Programmaktionen — vor allem Comenius für die Schulbildung bzw. Erasmus für die Hochschulbildung — eingeleitet wurden. Aus diesem Grund legt der Aufruf, wie weiter unten noch ausführlicher dargelegt, besonders (jedoch nicht ausschließlich) Wert auf Verbreitungsaktivitäten, die über die Grenzen der einzelnen Programmaktionen hinausreichen.

Ein weiteres Ziel des Aufrufs ist es, zur Weiterentwicklung von Verbreitungsstrategien und -methoden beizutragen, die für Sokrates-typische Tätigkeiten relevant sind. Daher sollen die zu unterstützenden Projekte neue Verbreitungskanäle erschließen und innovative, kreative und einfallreiche Verbreitungskonzepte erkennen lassen, die mittelfristig zur Förderung der Verbreitungsanstrengungen künftiger Projekte innerhalb sämtlicher Aktionen des Sokrates-Programms beitragen werden.

Schließlich sollte der vorliegende Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen dadurch, dass er die Ergebnisse verschiedener Pro-

jekte — in verwandten Gebieten oder in einem bestimmten Bereich der Bildung bzw. in bestimmten Regionen und Orten oder zu einem spezifischen Thema, das sich über mehrere Bereiche der Bildung erstreckt — miteinander verknüpft, die Entwicklung von wirksameren Verbindungen und Synergieeffekten zwischen den unterstützten Projekten erleichtern und damit zu deren inhärentem Wert und zur Förderung ihrer Nachhaltigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg beitragen.

Der Aufruf ist somit als Mittel zu sehen, das es ermöglicht, die Wirksamkeit des Sokrates-Programms insgesamt zu verbessern und sicherzustellen, dass die in das Programm investierten Gemeinschaftsmittel den größtmöglichen Gewinn für das Bildungswesen in ganz Europa herbeiführen.

2. ZU VERBREITENDE ERGEBNISSE

Im Rahmen des vorliegenden Aufrufs sollten Vorschläge eingereicht werden, die die Ergebnisse einer oder mehrerer der „zentralisierten Aktionen“ des Sokrates-Programms verbreiten wollen, d. h. der Aktionen, für die zu unterstützende Projekte bei der Kommission eingereicht und von ihr ausgewählt werden. Die genannten Ergebnisse können entweder „Produkte“ im Sinne greifbarer Ergebnisse oder aber „Prozesse“ sein (d. h. die gesamte Erfahrung bzw. das gesamte Know-how, die/das sich aus dem Projekt oder Netz ableiten lassen, einschließlich von Verfahren einer wirksamen Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg).

Die betreffenden zentralisierten Aktionen sind:

a) **Projekte oder Netze, die während der ersten Phase (1995—1999) des Sokrates-Programms unterstützt wurden:**

— **Comenius (Schulbildung):**

— *Comenius, Aktion 2:* Transnationale Projekte zur interkulturellen Erziehung; zur Erziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern, von Nichtsesshaften und von Sinti und Roma, von Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen;

— *Comenius, Aktion 3.1:* Transnationale Projekte für die berufsbegleitende Fortbildung von Lehrpersonal an Schulen, insbesondere Fortbildungskurse, die im Rahmen entsprechender Projekte entwickelt werden;

— **Erasmus (Hochschulbildung):**

— *Erasmus, Aktion 1:* Europäische Hochschulkooperation (Projekte zur Entwicklung von Studienprogrammen und Intensivprogrammen, die 1995—1996 oder 1996—1997 im Rahmen der Hochschulkooperationsprogramme unterstützt wurden, und Hochschulverträge, die 1997, 1998 oder 1999 geschlossen wurden);

- Erasmus, Aktion 3: Thematische Netze;
 - **Erwachsenenbildung**
 - **Lingua (Spracherwerb):**
 - Lingua, Aktion A: Europäische Kooperationsprogramme für die Aus- und Weiterbildung von Sprachlehrern;
 - Lingua, Aktion D: Entwicklung von Instrumenten und Materialien für Sprachunterricht und Spracherwerb;
 - **Offener Unterricht und Fernlehre**
 - **Informations- und Erfahrungsaustausch über Bildungssysteme und -politik**
 - **Ergänzende Maßnahmen**
- b) **Projekte und Netze, die während der im Jahr 2000 angelaufenen zweiten Phase von Sokrates unterstützt werden** (Vorschläge zur Verbreitung der Ergebnisse dieser Projekte und Netze werden stärker mit Kooperationsprozessen befasst sein als mit Endergebnissen, da die meisten der fraglichen Projekte und Netze noch nicht fertig gestellt sind):
- **Comenius (Schulbildung):**
 - Comenius 2.1: Europäische Kooperationsprojekte für die Erstausbildung und berufsbegleitende Fortbildung von Lehrpersonal an Schulen;
 - Comenius 3: Comenius-Netze;
 - **Erasmus (Hochschulbildung):**
 - Erasmus, Aktion 1: Europäische Hochschulkooperation (Projekte zur Entwicklung von Studienprogrammen und Intensivprogrammen, die im Rahmen der 2000 und 2001 geschlossenen Hochschulverträge unterstützt werden);
 - Erasmus, Aktion 3: Thematische Netze;
 - **Grundtvig (Erwachsenenbildung und andere Bildungswege)**
 - Grundtvig 1: Europäische Kooperationsprojekte;
 - Grundtvig 4: Grundtvig-Netze;
 - **Lingua (Spracherwerb):**
 - Lingua 1: Förderung des Spracherwerbs;
 - Lingua 2: Entwicklung von Instrumenten und Materialien;
 - **Minerva (Offener Unterricht und Fernlehre; Informations- und Kommunikationstechnologien im Bildungsbereich);**
 - **Beobachtung von Bildungssystemen, Bildungspolitik und Innovationen (Aktion 6.1)**

— **Flankierende Maßnahmen.**

Begrüßt werden Verbreitungsprojekte, die auch Verbindungen zu den Ergebnissen von Projekten herstellen wollen, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, wie z. B. Leonardo da Vinci, unterstützt werden.

3. ARTEN VON ORGANISATIONEN, FÜR DIE DER AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN WAHRSCHEINLICH VON INTERESSE IST

Im Rahmen des Aufrufs kann jede Art von Organisation Unterstützung beantragen, die nachweist, dass sie in der Lage ist, sinnvolle Verbreitungstätigkeiten zu realisieren. Die folgenden Arten von Organisationen dürften an einer Teilnahme besonders interessiert sein:

- Organisationen, die an Sokrates-Projekten/Netzen entweder als Koordinatoren oder als Partner beteiligt sind bzw. beteiligt waren;
- lokale und regionale Behörden;
- nationale Behörden;
- wichtige nationale Stellen;
- im Bildungsbereich tätige Vereinigungen/Verbände;
- sonstige Stellen und Einrichtungen mit Erfahrung in der Verbreitung der Ergebnisse von Bildungsprojekten;
- Sozialpartner;
- (insbesondere in den Bereichen Frauenfragen, Behindertenangelegenheiten und Bekämpfung von Rassismus tätige) Nichtregierungsorganisationen.

Abhängig von der vorgesehenen Verbreitungstätigkeit (siehe unten stehender Abschnitt 4) sind auch andere Arten von Organisationen wie z. B. Verlage und die Medien vorstellbar.

4. ART DER VORGEGEHENEN VERBREITUNGSTÄTIGKEITEN

Im Rahmen des Aufrufs können alle Verbreitungstätigkeiten unterstützt werden, die sich nachweislich für die Erreichung der besonderen Verbreitungsziele des Projekts eignen. Ein guter Projektvorschlag muss vor allem darlegen, wie:

- hochwertige Ergebnisse der jeweiligen Sokrates-Projekte/Netze bestimmt werden sollen, auf die sich das Verbreitungsprojekt konzentrieren will;
- sichergestellt werden soll, dass ein großes Publikum — und dabei besonders diejenigen, die professionell mit dem betreffenden Gebiet befasst sind — mit den zu verbreitenden Ergebnissen vertraut gemacht wird, und wie die Ergebnisse zu diesem Zweck präsentiert werden sollen;
- die Zielgruppen, denen die Ergebnisse des Projekts zugutekommen sollen, zu definieren sind;

- sichtbar gemacht werden soll, wie die Projekte und Netze entwickelt und implementiert wurden und welche Kooperationsprozesse besonders wirksam waren und weshalb;
- die Ergebnisse von Sokrates-Projekten in einem umfassenderen Rahmen dargestellt und wenn möglich zu den Ergebnissen anderer Projekte, die innerhalb anderer Programme auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene unterstützt werden, in Verbindung gesetzt werden sollen;
- die Ergebnisse des Projekts in derart hochwertiger Weise vermittelt werden sollen, dass sie sich möglichst weitreichend auswirken.

Dabei können nur Verbreitungsprojekte unterstützt werden, die sich nicht lediglich darauf beschränken, die bereits von dem betreffenden Projekt/Netz verwirklichten Verbreitungsaktivitäten fortzuschreiben. Vielmehr wird erwartet, dass die einzelnen Verbreitungsprojekte Ergebnisse verknüpfen, die sich aus einem breiten Spektrum von Projekten/Netzen ableiten lassen:

- entweder aus einer bestimmten Sokrates-Aktion (aus der ersten oder der zweiten Phase von Sokrates oder aus beiden Phasen)
- oder aus mehreren derartigen Aktionen.

Mit Blick darauf muss das Projekt Verbreitungstätigkeiten vorschlagen, die eine Auswertung von Projekt-/Netz-Ergebnissen sicherstellen sollen:

- in verschiedenen Ländern und/oder Regionen bzw. auf europäischer Ebene;
- in einem bestimmten Themenbereich;
- für bestimmte Zielgruppen innerhalb des Bildungswesens/ die interessierte breite Öffentlichkeit.

Diese drei Ansätze können auch innerhalb eines Verbreitungsprojekts kombiniert werden.

Die konkreten Verbreitungstätigkeiten hängen ab von den einschlägigen Zielen des Projekts in Bezug auf die zu verbreitenden spezifischen Ergebnisse, die zu erfassenden Länder/Regionen, die abzudeckenden Themenbereiche und die anzusprechenden Gruppen. Sie können beispielsweise umfassen: die Organisation von Konferenzen, Workshops, Seminaren, Wanderausstellungen, Informationskampagnen in den Medien (Fernsehen, Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk) und andere Sensibilisierungstätigkeiten, internetbasierte Aktivitäten (Websites, Informationsplattformen, Internetforen usw.) sowie verschiedene schriftliche Verbreitungstätigkeiten wie z. B. Fachzeitschriften oder Monographien bzw. entsprechende Artikel in geeigneten Veröffentlichungen für ein breites Publikum.

Wenn Tätigkeiten unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie vorgeschlagen werden, haben die Bewerber genaue Angaben zur einzusetzenden Hardware und Software sowie zu der Strategie zu machen, die sie für die Entwicklung, Implementierung und laufende Aktualisierung der vorgeschlagenen Websites usw. vorsehen.

5. MÖGLICHE THEMEN FÜR VERBREITUNGSPROJEKTE

Bei Einreichung eines Verbreitungsprojekts, das auf einen bestimmten Themenbereich ausgerichtet ist, hat der Bewerber die Wahl dieses Bereichs zu begründen, indem er angibt, weshalb er ihn für sinnvoll und relevant hält. Wenn ein entsprechender thematischer Ansatz vorgeschlagen wird, wird normalerweise Verbreitungsprojekten Priorität eingeräumt, die die Ergebnisse von Sokrates-Projekten und -Netzen verknüpfen, die im Rahmen von mehr als einer Programmaktion in dem gewählten Themenbereich unterstützt werden können. Ohne in irgendeiner Weise erschöpfend zu sein, enthält die nachstehende Liste einige Beispiele für Themen, die vorzuschlagen vielleicht sinnvoll wäre:

- Grundqualifikationen
- Erziehung zur aktiven Staatsbürgerschaft (aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
- Informations- und Kommunikationstechnologie, Medien-erziehung, offener Unterricht und Fernlehre
- Interkulturelles Lernen; Bildung für Sinti, Roma und Nichtsesshafte, ethnische Minderheiten, Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Etwas über Europa, die Europäische Union, die europäischen Länder erfahren
- Sensibilisierung für ein multilinguales/multikulturelles Europa
- Sprachunterricht und Spracherwerb
- Die Europäische Dimension in einem bestimmten akademischen Fachbereich oder einem multidisziplinären Bereich
- Zugang zu Lehr- und Lernmaterial
- Bildung für Eltern und Familien/intergenerationelles Lernen
- Lernende Gemeinschaften/Städte/Regionen
- Geschlechtsspezifische Fragen
- Kunst und Kultur
- Gesundheitserziehung
- Umweltbildung; Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Verbraucherbildung
- Anregung der Bildungsnachfrage in sozialen Randgruppen/ Förderung des lebenslangen Lernens

- Erstausbildung und Fortbildung von Lehrpersonal
- Erstausbildung und Fortbildung von Führungskräften und Verwaltungspersonal im Bildungswesen
- Innovationen im Prozess des Lehrens/Lernens
- Finanzierung transnationaler Kooperationsvorhaben im Bildungsbereich
- Mobilität von Lehrenden und Lernenden
- Curriculumentwicklung in einem bestimmten Gebiet oder multidisziplinären Bereich
- Sokrates-Beitrag zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit
- Bildungsinformationsdienste/-beratung und -orientierung
- Zertifizierung, Bewertung, Validierung, Anerkennung von Einrichtungen und Bildungsleistung, Selbstbewertung, Anrechnung bisherigen empirischen Lernens, Akkumulierung und Übertragung von Studienleistungen innerhalb eines gegebenen Landes
- Methoden einer transnationalen Übertragung von Studienleistungen
- Qualitätssicherungsstrategien, Leistungsindikatoren im Bildungswesen
- Management der europäischen Kooperationstätigkeiten
- Methoden der Evaluierung der europäischen Kooperationstätigkeiten

6. AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHLKRITERIEN

Die Kommission wird die Vorschläge auf ihre Zulässigkeit prüfen (siehe Abschnitt 6.1) und die als zulässig erachteten anhand der allgemeinen und der besonderen Qualitätskriterien prüfen (siehe Abschnitt 6.2). Sie kann unabhängige Sachverständige in den Auswahlprozess einbeziehen und behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen, insbesondere zu Finanzmitteln/Finanzplan, anzufordern, wenn sich diese als notwendig erweisen.

6.1 Zulassungskriterien

Die Vorschläge sind auf dem offiziellen Antragsformular einzureichen, das bei der im unten stehenden Abschnitt 8 genannten Stelle erhältlich ist. Das Formular muss in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vollständig ausgefüllt werden und spätestens bis zum Schlusstermin (maßgebend ist das Datum des Poststempels) entsprechend dem Verfahren im unten stehenden Abschnitt 8 eingereicht werden.

Jeder Vorschlag ist von einer „koordinierenden Organisation“ im Namen der Projektpartnerschaft einzureichen. Die koordinierende Organisation muss einen Nachweis in Bezug auf ihre Rechtsstellung erbringen und in einem der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der drei EFTA/EWR-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der 12 Beitrittsländer, die sich an Sokrates beteiligen (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern), angesiedelt sein.

An jedem Vorschlag müssen mindestens vier der oben genannten Länder (darunter mindestens ein Mitgliedstaat der EU) beteiligt sein. Ein Nachweis der Beteiligung ist in Form einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung jeder der Partnereinrichtungen zu erbringen.

6.2 Auswahlkriterien

6.2.1 Allgemeine Auswahlkriterien

Die Vorschläge werden anhand der folgenden allgemeinen Auswahlkriterien bewertet, die für alle Projekte im Rahmen der „zentralisierten Aktionen“ des Sokrates-Programms gelten:

- Klarheit in Bezug auf die Ziele und Zielgruppen des Verbreitungsprojekts;
- Klarheit und Konsistenz der allgemeinen Konzeption des Verbreitungsprojekts; Wahrscheinlichkeit, dass es innerhalb seiner Laufzeit die angestrebten Ziele erreicht;
- Qualität des Projektmanagements (Engagement und ausgewogene Beteiligung der Partner, genauer Arbeits- und Finanzplan, genaue Abstimmung);
- Qualität der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass das Verbreitungsprojekt ordnungsgemäß überwacht und evaluiert wird, der Maßnahmen für die Qualitätssicherung und für die Bewertung der Auswirkung auf lokaler/regionaler/nationaler/europäischer Ebene;
- Erfahrung der beteiligten Organisationen und Qualität ihres Personals und ggf. ihrer technischen Ausstattung;
- potenzieller Beitrag des Projekts zur Erhöhung der Qualität und zur Förderung der Innovation im betreffenden Bereich; Relevanz der ausgewählten Themen und Maßnahmen im Verhältnis zum bestehenden Bedarf;
- konkrete Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit von behinderten Menschen durch das Projekt sowie Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

6.2.2 Besondere Auswahlkriterien

Priorität wird Vorschlägen eingeräumt, die neben den allgemeinen Auswahlkriterien im oben stehenden Abschnitt 6.2.1 den nachstehenden Kriterien entsprechen:

- überzeugende (d. h. plausible, angemessene und umsetzbare) Methodik für die Auswahl derjenigen Projekte/Netze, deren Ergebnisse zu verbreiten sind, für die Bewertung der Qualität dieser Ergebnisse und für die Ermittlung ihres Nutzens für eine größere (als am ursprünglichen Projekt/Netz beteiligte) Gruppe von Endnutzern. Wenn möglich, werden die Bewerber ermutigt, Ergebnisse aus einer signifikanten Auswahl von Ländern in verschiedenen Teilen Europas auszuwählen;
- Notwendigkeit bzw. Bedeutung einer Verbreitung der ausgewählten Ergebnisse aus europäischer Sicht;
- einleuchtende Gründe für die Verbreitung dieser Ergebnisse an diejenigen Regionen, Länder und Zielgruppen, an die sich das Projekt wendet (weshalb diese und nicht andere?);
- Fähigkeit und Strategie der Partnerschaft zur Verbreitung der gewählten Ergebnisse in den Regionen, Ländern und an die Zielgruppen, an die sich das Projekt wendet;
- Angaben dazu, wie das vorgeschlagene Verbreitungsprojekt einen echten zusätzlichen Nutzen im Vergleich zur Verbreitung der Ergebnisse durch jedes einzelne Projekt/Netz herbeiführen wird;
- Verdeutlichung der Methoden, die eingesetzt werden sollen, um die bei der Verbreitung der Projektergebnisse auftretenden Sprachhindernisse zu überwinden;
- eindeutig bestehende Möglichkeit, dass über die vorgesehenen Verbreitungstätigkeiten die Innovation und die Erprobung neuer Bildungskonzepte und -modelle gefördert werden. Dabei wird Projekten Vorrang eingeräumt, die nicht nur eine umfassendere Verbreitung vorhandener Ergebnisse zum Ziel haben, sondern angeben, wie diese Ergebnisse in bestimmten Kontexten wirksam angepasst und genutzt werden können;
- innovative Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie für die Verbreitungstätigkeiten.

Verbreitungsprojekte, die sich auf lediglich eine Sokrates-Aktion konzentrieren, werden nicht zurückgewiesen, besonders begrüßt werden aber Vorschläge, die Produkte und Prozesse verknüpfen wollen, die von Projekten/Netzen im Rahmen von zwei oder mehreren Aktionen entwickelt wurden.

7. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Für die im Rahmen dieses Aufrufs zu unterstützenden Verbreitungstätigkeiten stehen etwa 1,5 Millionen EUR aus dem Sokrates-Budget für zentralisierte Aktionen (Jahr 2002) zur Verfügung. Es ist zu erwarten, dass etwa 15 bis 30 Verbreitungs-

projekte, normalerweise mit einem durchschnittlichen Gemeinschaftszuschuss von 50 000 bis 100 000 EUR pro Projekt, gefördert werden. Der Gemeinschaftszuschuss wird höchstens 75 % der Gesamtkosten jedes Projekts abdecken. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass Doppelfinanzierungen von Verbreitungstätigkeiten (im Rahmen von Projekten innerhalb der jeweiligen Sokrates-Aktionen und im Rahmen der Verbreitungsprojekte, die entsprechend dem vorliegenden Aufruf unterstützt werden sollen) vermieden werden.

Bevor die Kommission endgültig festlegt, welche Vorschläge unterstützt werden sollen und welcher Zuschuss in jedem Fall gewährt werden soll, werden die Kostenaspekte der in die engere Wahl gezogenen Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterzogen. Der Zuschussbetrag, der insgesamt für ein Projekt gewährt wird, sowie die Gewichtung der Tätigkeiten, für die er gewährt wird, können von denjenigen im ursprünglichen Vorschlag des Antragstellers abweichen.

Die Projekte können für höchstens ein Jahr unterstützt werden. Sie sollen im Februar 2003 anlaufen.

8. ÜBERMITTLUNG DER VORSCHLÄGE UND SCHLUSS-TERMIN

Das (in den 11 EU-Amtssprachen zur Verfügung stehende) Antragsformular für die Einreichung der Vorschläge ist über das Internet abzurufen unter: <http://europa.eu.int/comm/education/progr.html> oder bei dem für Sokrates, Leonardo und Jugend zuständigen Büro für technische Unterstützung (Technical Assistance Office — TAO) über die unten stehende Postanschrift anzufordern.

Die Bewerber haben sich an die Anweisungen im Antragsformular zu halten, insbesondere in Bezug auf die Zahl der einzureichenden Exemplare und die bereitzustellenden zusätzlichen Unterlagen.

Die Vorschläge sind wie folgt zu adressieren:

„Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen — Sokrates/Verbreitung“
 Büro für technische Unterstützung (Technical Assistance Office — TAO) für Sokrates, Leonardo und Jugend
 T-61
 B-1049 Brüssel

und per Post (ggf. per Einschreiben) bis spätestens **1. Oktober 2002** (maßgebend ist das Datum des Poststempels) zu versenden. Per Internet, Fax oder E-Mail eingereichte Anträge sind nicht zulässig.

9. INFORMATION ÜBER DAS ERGEBNIS DES AUSWAHLVERFAHRENS

Die Kommission wird den Eingang der Anträge möglichst umgehend bestätigen und den Bewerbern nach Abschluss des Auswahlverfahrens (für Januar 2003 vorgesehen) mitteilen, wie über ihren Antrag entschieden wird.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 103 E veröffentlichte Texte

(2002/C 103/09)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
 Kommission		
2002/C 103 E/01	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums (KOM(2001) 123 endg./2 — 2001/0060(COD)) ⁽¹⁾	1
2002/C 103 E/02	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeförmlichkeiten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (KOM(2001) 753 endg. — 2001/0026(COD)) ⁽¹⁾	5
2002/C 103 E/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (KOM(2001) 729 endg. — 2001/0291(COD)) ⁽¹⁾	17
2002/C 103 E/04	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) über eine Zusatzfinanzierung für das Jahr 2001 im Rahmen des derzeit geltenden EG-UNRWA-Abkommens für den Zeitraum 1999—2001 (KOM(2001) 741 endg. — 2001/0288(CNS))	21
2002/C 103 E/05	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (KOM(2001) 742 endg. — 2001/0296(COD)) ⁽¹⁾	23
2002/C 103 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0235(COD)) ⁽¹⁾	26
2002/C 103 E/07	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum (KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0236(COD)) ⁽¹⁾	35
2002/C 103 E/08	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (KOM(2001) 564 endg./2 — 2001/0237(COD)) ⁽¹⁾	41
2002/C 103 E/09	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG betreffend Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (KOM(2001) 747 endg. — 2000/0230(COD)) ⁽¹⁾	55
2002/C 103 E/10	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (KOM(2001) 748 endg. — 2001/0259(COD)) ⁽¹⁾	58

2002/C 103 E/11	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2001) 676 endg. — 2000/0327(COD)) ⁽¹⁾	184
2002/C 103 E/12	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) (KOM(2001) 754 endg. — 2001/0293(COD)) ⁽¹⁾	198
2002/C 103 E/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen (KOM(2001) 547 endg. — 2001/0265(COD)) ⁽¹⁾	205
2002/C 103 E/14	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Malta am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1998—2002) (KOM(2001) 777 endg. — 2001/0303(CNS))	208
2002/C 103 E/15	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/81/EWG bezüglich der Möglichkeit, auf bestimmte Biokraftstoffe und Biokraftstoffe enthaltende Mineralöle einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (KOM(2001) 547 endg. — 2001/0266(CNS)) ⁽¹⁾	217
2002/C 103 E/16	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Festlegung eines Gemeinschaftsrahmens für die Lärmeinstufung ziviler Unterschallluftfahrzeuge zur Berechnung von Lärmrentgelten (KOM(2001) 74 endg. — 2001/0308(COD)) ⁽¹⁾	221
2002/C 103 E/17	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (KOM(2001) 784 endg. — 2001/0305(COD)) ⁽¹⁾	225
2002/C 103 E/18	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 (KOM(2001) 807 endg. — 2001/0310(COD))	230
2002/C 103 E/19	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausschuss für die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2001) 788 endg. — 2000/0236(COD)) ⁽¹⁾	233
2002/C 103 E/20	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien über die Sicherheit im Seeverkehr und die Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe (KOM(2001) 788 endg. — 2000/0237(COD)) ⁽¹⁾	243
2002/C 103 E/21	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit dem Statut der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragt werden (KOM(2001) 808 endg. — 2000/0337(CNS))	253
2002/C 103 E/22	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft 2002—2006 (KOM(2001) 822 endg. — 2001/0202(COD))	266
2002/C 103 E/23	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG, EGKS, EAG) des Rates zur Aufstellung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (KOM(2001) 691 endg./2 — 2000/0203(CNS))	292

2002/C 103 E/24	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (2002—2006) (KOM(2001) 823 endg./2 — 2001/0327(CNS))	331
2002/C 103 E/25	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (KOM(2002) 7 endg. — 2002/0013(COD)) ⁽¹⁾	350
2002/C 103 E/26	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittländern, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (KOM(2002) 8 endg. — 2002/0014(COD)) ⁽¹⁾	351
2002/C 103 E/27	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) (KOM(2002) 10 endg. — 2002/0015(COD))	361
2002/C 103 E/28	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(2002) 12 endg. — 2002/0018(CNS))	366
2002/C 103 E/29	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streit- sachen mit grenzübergreifendem Bezug durch die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe und für andere mit Zivilverfahren verbundene finanzielle Aspekte (KOM(2002) 13 endg. — 2002/0020(CNS))	368

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR